

BB 570 Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z. 3 EHVB 2017/1 kommt insoweit nicht zum Tragen).

Klarstellung:

Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer.